

Repositório ISCTE-IUL

Deposited in *Repositório ISCTE-IUL*:

2019-05-17

Deposited version:

Post-print

Peer-review status of attached file:

Peer-reviewed

Citation for published item:

Guibentif, P. (2015). Theorien und Menschen im Werk von Gunther Teubner. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* . 35 (1), 5-27

Further information on publisher's website:

[10.1515/zfrs-2015-0103](https://doi.org/10.1515/zfrs-2015-0103)

Publisher's copyright statement:

This is the peer reviewed version of the following article: Guibentif, P. (2015). Theorien und Menschen im Werk von Gunther Teubner. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* . 35 (1), 5-27, which has been published in final form at <https://dx.doi.org/10.1515/zfrs-2015-0103>. This article may be used for non-commercial purposes in accordance with the Publisher's Terms and Conditions for self-archiving.

Use policy

Creative Commons CC BY 4.0

The full-text may be used and/or reproduced, and given to third parties in any format or medium, without prior permission or charge, for personal research or study, educational, or not-for-profit purposes provided that:

- a full bibliographic reference is made to the original source
- a link is made to the metadata record in the Repository
- the full-text is not changed in any way

The full-text must not be sold in any format or medium without the formal permission of the copyright holders.

Published in *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 35 (2015), Heft 1, S. 5-27.

Theorien und Menschen im Werk von Gunther Teubner¹

Pierre Guibentif

Parallel zu einer weitreichenden und anspruchsvollen Gegenwartsdiagnose entwickelt Gunther Teubner einen komplexen sozialtheoretischen Begriffsapparat, insbesondere auf der Grundlage von Niklas Luhmanns Systemtheorie und Jacques Derridas Dekonstruktion. Genauer zu erörtern, wie hier mit Theorien gearbeitet wird, könnte nicht nur von theorietechnischem Nutzen sein, sondern auch Stoff liefern für Überlegungen zum Thema der Beziehungen zwischen sozialen Systemen und dem Bewußtsein von Individuen. Ein Thema, welches an manchen Stellen von Gunther Teubners Werk, und insbesondere in *Verfassungsfragmente* angesprochen wird, jedoch eine etwas eingehendere Diskussion verdienen würde, in Anbetracht seiner Relevanz für das Verständnis von Konstitutionalisierungsprozessen.

Theories and Human Beings in Gunther Teubner's Work

In conjunction with a wide-reaching and ambitious diagnosis of our time, Gunther Teubner develops a complex conceptual framework in social theory, based notably on Niklas Luhmann's systems theory and Jacques Derrida's Deconstruction. To scrutinize more precisely his way of working with theories not only could be beneficial to theoretical scholarship in social sciences. It also could provide material for reflections on the relationship between social systems and individual consciousness, a topic approached at several occasions in the work of Gunther Teubner, and in particular in *Constitutional Fragments*. A topic, however, which would deserve much deeper a discussion, given its relevance for the understanding of Constitutionalization processes.

¹ Für die freundliche Einladung zur Teilnahme am Panel „Krise, Kritik und Konstitution – Neuere systemtheoretische Ansätze zur Rechtssoziologie“ möchte ich hier Fatima Kastner herzlich danken.

Keywords: Deconstruction, Systems Theory, Communication, Consciousness, Science, Reflexivity, Theory

Mit der Veröffentlichung von *Verfassungsfragmente* (2012) hat Gunther Teubner einen bedeutenden Beitrag zur lebhaften Verfassungsdebatte geleistet, welche sich in den letzten Jahren im Grenzbereich von Rechtssoziologie und Internationalen Beziehungen entfacht hat². Damit hat die Diskussion seines Werkes an Aktualität gewonnen. An diese Diskussion möchte ich hier anschließen, dies jedoch auf indirekte Weise. Zwei Themen scheinen mir in diesem Werk eine wesentliche Rolle zu spielen, die aber zugleich nur in der Form knapper Hinweise behandelt werden: Theorien und Menschen. Anspruch des vorliegenden Aufsatzes ist es, in seinen zwei Hauptabschnitten Teubners Überlegungen zu diesen zwei Themen herauszuarbeiten und zu kommentieren. Auf dieser Grundlage möchte ich in den Schlußbemerkungen einerseits deren inneren Zusammenhang hervorheben, und andererseits wenigstens in Ansätzen zeigen, wie fruchtbar ihre Diskussion für die Behandlung von Teubners Hauptthema – die Konstitutionalisierung von sozialen Systemen in unserer polykontexturalen Weltgesellschaft – sein könnte.

Der eben vorgestellte Ausgangspunkt verdient in dieser Einleitung einen ersten Versuch der Dokumentierung, welcher die eingehenderen Textanalysen der nächsten Teile antizipiert und ergänzt. Ich beschränke mich hier auf *Verfassungsfragmente*, welches sich als eine umfassende monographische Darstellung von Teubners Verfassungsproblematik versteht (Teubner 2012: 9).

Die in *Verfassungsfragmente* zur Diskussion gestellte Arbeit wird ausdrücklich als ein *theoretisches* Unternehmen bezeichnet. Es geht darum,

² Unter den Veröffentlichungen, welche diese Debatte dokumentieren, seien insbesondere folgende angeführt: Dunoff & Trachtman (2009), Dobner & Loughlin (2010), Teubner & Beckers (2013), Přibáň (2015), sowie das Panel „Verfassungen jenseits des Nationalstaates“, welches an der Tagung der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen in Wien, September 2011, organisiert wurde und im Heft 2011/2 der vorliegenden Zeitschrift veröffentlicht wurde (Grimm 2011; Teubner 2011; Thornhill 2011a). Von der Aktualität dieser Debatte zeugt auch die Gründung 2014 einer neuen Arbeitsgruppe des *Research Committee on Sociology of Law* der *International Sociological Association*: „Sociology of Constitutions“. Zu Teubners Beitrag im Besonderen s. u. a. Kjaer (2011); Thornhill (2011b); Přibáň (2012) und Guibentif (2015).

die juristische Debatte zu transnationalen Teilbereichsverfassungen systematisch mit sozialwissenschaftlichen *Theorien* der Globalisierung und des gesellschaftlichen Konstitutionalismus zu verbinden. (Teubner 2012: 9; eigene Hervorhebung)

Ausführlicher:

Vordringlich dürfte sein, die obstinate Staats- und Politikzentrierung beider Positionen [Nationalstaatsverfassung versus Globalverfassung, Anm. PG] zu überwinden. Dazu kann eine *soziologische Theorie des gesellschaftlichen Konstitutionalismus* beitragen (...). Sie stützt sich auf vier verschiedene Varianten *soziologischer Theorie*. In erster Linie zieht sie *allgemeine Theorien der sozialen Differenzierung* heran (...). Sie stützt sich weiter auf (...) die neu zu etablierende Verfassungssoziologie (...), auf die Theorie des Private Government und schließlich auf das Konzept des gesellschaftlichen Konstitutionalismus. (Teubner 2012: 14, eigene Hervorhebungen)

Der Begriff der Theorie indessen, obwohl zentral in der Formulierung des wissenschaftlichen Vorhabens, wird an keiner Stelle des Buches behandelt. Kein Abschnitt ist ihm im Besonderen gewidmet und keine von Teubners Arbeiten, welche in der Bibliographie von *Verfassungsfragmente* aufgelistet sind, führt ihn als Thema an. In der englischen Fassung des Buches, welche wie die deutschsprachige im Jahr 2012 erschien, tritt „Theorie“ an keiner Stelle des Sachverzeichnisses auf.

Die Problematik von *Verfassungsfragmente* wird mit einem Hinweis auf eine „Reihe von öffentlichen Skandalen“ eingeführt, gründend auf „Menschenrechtsverletzungen“, Gefährdung des „Schutz(es) von Umwelt und Gesundheit“, „Bedrohung der Meinungsfreiheit“, „massive Eingriffe in die Privatsphäre“ (Teubner 2012: 11). In all diesen Sachverhalten geht es vorrangig um Menschen als Individuen.

Weiter wird das Buch durch folgende Überlegung abgeschlossen:

Wenn die hier vertretene These stimmt, dass politische und gesellschaftliche Teilverfassungen doppelte Reflexivität, also die mediale Reflexivität des jeweiligen Sozialbereichs und die des Rechts, herstellen, dann wird es zur genuinen Aufgabe ihrer Verfassungen, die normativen Voraussetzungen für ihre innere Politisierung zu schaffen. Und innere Politisierung bedeutet, dass sowohl über die gesamtgesellschaftliche Rolle des Sozialbereichs als auch über seine möglichen Gefährdungen gegenüber den natürlichen,

sozialen und *humanen* Umwelten und sogar über seine positiven Leistungen für diese Umwelten gestritten und entschieden wird. (Teubner 2012: 258; eigene Hervorhebung)

Der letztgenannte Bestandteil des durch das Buch hindurch entwickelten Begriffsapparats ist also die „humane Umwelt“ der sozialen Systeme, womit die menschlichen Individuen gemeint sind.

Die Zitate dieser beiden Stellen zeigen, dass „Menschen“ als Individuen in der Problematik von *Verfassungsfragmente* eine bedeutende Rolle spielen. Diese sind auch an verschiedenen, entscheidenden Stellen des Bandes erwähnt, welche es im vorliegenden Aufsatz näher zu analysieren gilt. Eine zusammenfassende Diskussion dieses Theoriebestandteils scheint jedoch zu fehlen. Und auch hier ist im Sachverzeichnis der englischsprachigen Fassung des Buches kein entsprechendes Stichwort vorzufinden.

Es bleibt noch kurz zu rechtfertigen, weshalb es sich empfiehlt, die Behandlung dieser zwei Themen zu vertiefen. Hier spielen zwei verschiedenartige Erfahrungen eine Rolle. Einerseits glaube ich einer langjährigen vergleichenden Arbeit an soziologischen Theorien entnehmen zu dürfen, dass soziologisches Wissen dann die größte soziale Resonanz hatte, als Theoriediskussionen ausdrücklich als solche geführt wurden (50er bis 80er Jahren des 20. Jh.; Guibentif 2010). Geht man von dieser Feststellung aus, könnte es sich heute lohnen, der Diskussion von Theorien als solchen wieder höheren Stellenwert zu verleihen. Teubners Theorieangebot bietet dazu einen willkommenen Anlaß.

Andererseits mehren sich in den letzten Jahren die Zeichen einer zunehmenden Distanz zwischen individueller Erfahrung und organisiertem sozialen Handeln (Belley 2011), eben ein Sachverhalt, der in Teubners neueren Arbeiten zur Sprache kommt – Stichwort „anonyme Matrix“ (Teubner 2006a; Teubner 2012: 215 f.; siehe auch unten II.2.). Diese Arbeiten aber verdienten es, zur Behandlung dieser Fragen durch eine intensiviertere Diskussion besser verwertet zu werden.

I. Theorie als Thema der Theorie

Geht es darum, den Begriff der Theorie, der in *Verfassungsfragmente* gebraucht, jedoch nicht definiert wird, zu rekonstruieren, erscheint es sinnvoll, in einem ersten Arbeitsgang (1) die *Entwicklung des Themas Theorie* in Teubners Werk zu skizzieren. Auf diese Weise lässt sich nachvollziehen, in welchen Zusammenhängen und wie die Substanz von Teubners Theoriebegriff sich gebildet hat. Vor diesem Hintergrund drängen sich drei Fragen auf. Eine erste Frage betrifft die *Definition von Theorie*, eine Frage, die durch die gesamte beschriebene Evolution hindurch unbeantwortet bleibt (2). Weiter werden wir feststellen können, dass Teubner ausdrücklich auf *verschiedene Theorien* Bezug nimmt. Damit öffnet sich eine weitere Thematik: Wie soll man mit verschiedenen Theorien umgehen? Wie soll man Theorienpluralismus praktizieren? (3) Schließlich müssen wir die besondere Beziehung Teubners zur Luhmann'schen Systemtheorie berücksichtigen. Was diese Beziehung angeht, stellt sich, ganz besonders nach der Lektüre von *Verfassungsfragmente*, für systemtheoretisch interessierte Leserinnen und Leser die Frage, in welcher Hinsicht die Arbeit an der Konstitutionalisierungsproblematik zur *Fortentwicklung des von Niklas Luhmann initiierten Theorieunternehmens* beigetragen hat (4).

1. *Evolution des Themas in Teubners Werk*

Zweifellos teilt Teubner mit Luhmann – und anderen – Passion für Theorie. Theorie als Thema wird im Laufe der Zeit mit unterschiedlicher Intensität und unter sich ändernden Gesichtspunkten behandelt. Ein Ergebnis dieser Evolution ist indessen, dass die grundlegende Frage – Was sind Theorien? – nicht klar beantwortet wird.

Es zeichnet sich hier keine lineare Evolution ab. Zwar lassen sich recht deutlich zwei aufeinanderfolgende Phasen unterscheiden. Im Laufe der zweiten Phase entwickelt sich aber, was man als eine temporäre Paralleldynamik bezeichnen könnte.

In einer ersten Phase setzt sich Teubner intensiv mit dem Theorieangebot seiner Zeit (1980er Jahre) auseinander. Dies geschieht zum Beispiel im Aufsatz „How the Law Thinks“ (Teubner 1989), und kommt auch darin zum Ausdruck, dass Teubner, in

Zusammenarbeit mit Helmut Willke, sich vornimmt, aktiv zur theoretischen Erneuerung der rechtssoziologischen Diskussion beizutragen, nämlich durch die Einführung des Begriffs des „reflexiven Rechts“ (Teubner 1982; Teubner & Willke 1984). Dieser Einsatz ist unter anderem dadurch motiviert, dass – wie Teubner damals selber feststellen konnte – Theorien der Gesellschaft eine wichtige Rolle in der neueren Entwicklung des Rechts spielen: „Die sozialwissenschaftliche Öffnung“, wobei sowohl „kritische Theorie, Systemtheorie und ‚law and society‘“ als auch „ökonomische Analyse des Rechts, ‚property rights‘ und ‚public choice‘“ zum Zuge kommen, „ist engstens mit dem Verrechtlichungsphänomen selbst verknüpft“ (Teubner 1985: 311). Unter diesen Theorien gibt Teubner bald der Systemtheorie den Vorrang und beginnt an deren Weiterentwicklung mitzuwirken. So wird Systemtheorie – Theorie der Autopoiese – für einige Jahre zum zentralen Thema. Die allgemeinere Frage nach dem Wesen der Theorie kommt jedoch in diesem Zusammenhang nicht zur Sprache. Intensive Theoriendiskussionen in diesen Jahren – wie insbesondere die Kontroverse zwischen Systemtheorie und Theorie des kommunikativen Handelns – erlauben es, anzunehmen, dass der Sinn des Wortes für alle Teilnehmer klar ist.

Nach einigen letzten Anspielungen in den ersten 1990er Jahren, wird Theorie später, in einer zweiten Phase, weit weniger häufig erwähnt. Genauer gesagt: Sozialwissenschaftliche Theorien sind kaum mehr ein Thema. Dafür kommen andere Theorien zur Sprache, nämlich „Praktikertheorien“, zu denen auch die „Rechtstheorien“ gehören (Teubner 1996: 264). Worum es Gunther Teubner von nun an geht, kommt am klarsten an einer Stelle zum Ausdruck, an welcher neu wieder von Theoretischem die Rede ist – darauf komme ich gleich zurück – nämlich von Derridas Dekonstruktion, im Aufsatz „The King’s Many Bodies“:

The great paradoxifier is neither ‚Jacques Derrida‘ nor ‚Niklas Luhmann.‘ Its name is ‚globalization.‘ (Teubner 1997a: 769)

Mit anderen Worten, die theoretische Arbeit am Recht wird nun von der Rechtspraxis selber geleistet, in einem historischen Umfeld – der durch den Fall der Berliner Mauer beschleunigte Globalisierungsprozess – in welchem die akademischen Theorieangebote von den Tatsachen sozusagen überholt worden sind. Die „Praktikertheorien“, die Teubner zu diesem Zeitpunkt vorfindet, erscheinen ihm zwar als unbefriedigend, aber trotzdem für die Erarbeitung einer der Zeit angemessenen Rechtstheorie als einen

geeigneteren Ausgangspunkt als sozialwissenschaftliche Theorien. Und an einer solchen Rechtstheorie will Teubner im Kontext der Globalisierung mitwirken. Als zentrales Thema dieser Arbeit wird in den nächsten Jahren die Verfassungsproblematik in den Vordergrund treten. Das Arbeitsprogramm, welches zum Band *Verfassungsfragmente* führen sollte, wird übrigens im letzten Satz vom selben, 1997 veröffentlichten Aufsatz formuliert:

Thus, a ‚constitution‘ for polycontextural law would need to redefine its focus: from sovereignty of politics to the domination of the many environments and from the sovereign’s abuse of power to self-destructive tendencies of colliding discourses. (Teubner 1997a: 784)

In diesem Zusammenhang gerät die Frage nach dem Wesen der Theorie deshalb bis heute in den Hintergrund, weil eben die Zeit drängt. Das Recht braucht die Erneuerung seiner Reflexionsstruktur, wobei Substanz wichtiger erscheint als Wesensbestimmung.

Im Laufe dieser zweiten Phase kommt es indessen, wie schon angetönt, zur Veröffentlichung einer klar differenzierbaren Reihe von Aufsätzen, die sich ausdrücklich zentral mit Theorien befassen, nämlich Aufsätze, in welchen Niklas Luhmanns Systemtheorie mit Jacques Derridas Dekonstruktion in Verbindung gebracht wird (Teubner 1997b, 1999a, 2003a, [2008] 2013). Es besteht jedoch eine gewisse thematische Distanz zwischen diesen Aufsätzen und Teubners Hauptthema. Bezeichnenderweise erscheint keiner von ihnen im Literaturverzeichnis von *Verfassungsfragmente*. Von den Texten ausgehend ließe sich die Genese dieses Arbeitsganges folgendermaßen rekonstruieren. Mitte der 1990er Jahren beschäftigt sich Teubner hauptsächlich mit dem Thema des Rechts im Globalisierungsprozess. Dies ist auch eines der beiden Hauptthemen des schon zitierten Aufsatzes „The King’s Many Bodies“ (Teubner 1997a). Das andere Hauptthema ist Derridas Dekonstruktion. Diese wird jedoch in diesem Aufsatz vorwiegend mit kritischem Vorbehalt bewertet. So zum Beispiel an folgender Stelle:

I cannot see how such a ‚deconstructivism with a human face‘ [es war eben die Rede von ‚Derrida’s (...) deconstruction of Lévinas‘, Anm. PG] will give any meaningful orientation in the face of the urgent question how law copes with the demands of justice in today’s supercomplex society. (Teubner 1997a: 776)

Es sieht so aus, als ob die Theorieinteressen seiner amerikanischen Kollegen Teubner dazu gebracht hätten, sich doch auch mit Derrida zu befassen, nach dessen aufsehenerregendem Auftritt an der Cardoso Law School in Oktober 1989 (Derrida 1994). Aber dieser erste Kontakt mit Derridas Werk scheint ihn, wie das eben zitierte Fragment zeigt, nur teilweise überzeugt zu haben. Erst bei der eingehenderen Lektüre wird ihm deutlich, wie komplementär es zu Luhmanns Systemtheorie steht, wovon die anderen hier zitierten Aufsätze zeugen (siehe unten, I.3.). Auch im Laufe dieses Arbeitsganges, wo es in erster Linie um die inhaltlichen Beiträge der beiden behandelten Autoren geht, wird jedoch die Frage dessen, was Theorie eigentlich ist, nicht aufgegriffen.

2. *Der Begriff der Theorie*

Theorie wird erst in einem neulich veröffentlichten Aufsatz (Teubner 2014) zum Thema. In diesem Aufsatz stößt man jedoch auf Formulierungen, welche recht verschiedene Bedeutungen des Begriffes voraussetzen. So zum Beispiel:

“Doch abrupt sollte das deutsche Recht mit diesem anspruchsvollen Sozialtheorie- und Recht-Pluralismus brechen, als es sich unter dem massiven Druck der Politik den Monopolansprüchen einer einzigen Sozialtheorie unterwarf.” (S. 192)

“Stattdessen wird aus der Perspektive höchst unterschiedlicher gesellschaftlicher Rationalitäten heraus eine Vielheit von eigenständigen Sozialtheorien entwickelt (...).” (S. 189)

Die Notwendigkeit einer Präzisierung des Begriffes wird denn auch vom Autor selber anerkannt:

“Doch zeigt sich bei genauerem Hinsehen, dass vieles, was hier unter dem Titel Sozialtheorie läuft, gar nicht wissenschaftliche Theorie im strengen Sinne ist (...).” (S. 214 f.).

Die Frage, die sich hier aufdrängt – was unter „wissenschaftlicher Theorie“ zu verstehen sein soll – wird jedoch nicht mehr behandelt. Sie umfassend zu beantworten würde den Rahmen des vorliegenden Aufsatzes sprengen. Ich beschränke mich hier also

auf einige erste Schritte in dieser Richtung, auf der Grundlage von Teubners eigenem Bezug zu diesem Thema, soweit er hier oben rekonstruiert werden konnte.

Die eben angeführten Zitate legen nahe, dass eine Verbindung besteht zwischen sozialwissenschaftlichen Theorien und anderen in der sozialen Wirklichkeit auftretenden Theorien. An anderen Stellen spricht Teubner, Luhmanns Terminologie übernehmend (Luhmann 1997: 958 f.), von gesellschaftlichen Reflexionstheorien. Dank Gemeinsamkeiten zwischen diese beiden Arten von Theorien könnten diese Gebilde strukturelle Kopplungen zwischen verschiedenen Funktionssystemen und dem System der Wissenschaft gewährleisten (Teubner 2003b: 43, mit Hinweis auf Luhmann 1993: 543). Teubner selber nutzte solche Kopplungsmöglichkeiten, im Wechselspiel zwischen seiner Soziologen- und seiner Rechtstheoretikertätigkeit, als *sociologist-cum-doctrinal-lawyer* (Teubner 1992).

Es bleibt jedoch noch zu erörtern, worin auf beiden Seiten diese Theorien bestehen und was sie leisten. Sie bestehen aus Aussagen, welche Begriffe zugleich präzisieren und operationalisieren (Luhmann 1990: 406). Solche notwendigerweise sprachliche Gebilde leisten eine zweite Art der strukturellen Kopplung, nämlich zwischen individuellem Denken und Kommunikation. Diese ermöglichen Wechselspiele sehr verschiedener Art zwischen Bewusstsein und Kommunikation. Ein Extremfall, auf welchen Teubner anspielt, sind totalitäre Sozialtheorien. Man könnte sie zwar als Ideologien bezeichnen und damit das schöne Wort Theorie schonen. Damit würde man jedoch die strukturelle Verwandtschaft zwischen diesen Arten von Theorien und anderen – und damit die Ambivalenz dieser Gebilde – nur verdecken. Das akute Bewusstsein dieser Ambivalenz ist es denn auch, das Derrida dazu führt, Dekonstruktion zum philosophischen Programm zu erheben (Derrida 1967a). Ganz anders die Systemtheorie: Sie erlaubt es dem Leser, sich ein von einem anderen Bewußtsein geschaffenes komplexes Gedankengebäude anzueignen und zu erfahren, wie damit bestimmte Gegenstände anders gedacht werden können. Damit lassen sich Denkgewohnheiten aufbrechen und Denkalternativen aufbauen, also Denkfreiheiten gewinnen. Was macht den Unterschied zwischen diesen beiden Extremfällen der Theoriewirkung, totalitären Sozialtheorien und wissenschaftlichen Theorien aus? Natürlich die Tatsache, dass wissenschaftliche Theorien dem Denken zur Verfügung stehen, und ihm nicht aufgezwungen werden. Was uns zur nächsten Frage bringt: Was sichert diese Eigenschaft der Verfügbarkeit?

Unter verschiedenen Merkmalen lassen sich hier, wenigstens was wissenschaftliche Theorien betrifft, drei hervorheben: erstens die Tatsache, dass sich eine Theorie als eine Theorie unter anderen vorstellt (Luhmann 1990: 403); zweitens, dass sie über ihre eigenen Mechanismen Auskunft gibt (Systemtheorie ist in diesem Sinne ein radikaler Fall, als eine Theorie des Kommunizierens und – wenigstens potentiell – des Denkens: siehe Abschnitt II.1.); drittens, dass sie sich zur Diskussion stellt (Luhmann 1990: 583). Zur vollen Verwirklichung dieser Merkmale muss indessen Theorie an sich ein Thema des sozialwissenschaftlichen Diskurses sein. Nur, an Teubners Beispiel können wir ablesen, dass wir in den letzten Jahren dazu tendieren, dieses Thema zu vernachlässigen.

3. *Theorienpluralismus in Theorie und Praxis*

Wie sich unter I.1. zeigen ließ, sieht sich Teubner seit dem Anfang seiner akademischen Karriere mit einer Mehrheit von Theorieangeboten konfrontiert und hat stets versucht, diesen Pluralismus konstruktiv zu nutzen. So wird der Begriff des reflexiven Rechts auf der Grundlage der Arbeiten von Philippe Nonet und Philipp Selznick einerseits, Habermas und Luhmann andererseits entwickelt (Teubner 1982). In „How the Law Thinks“ wird der Beitrag des Rechts zur Konstruktion der sozialen Wirklichkeit mit Hilfe einer vergleichenden Darstellung von „Poststrukturalismus, kritischer Theorie und Theorie der Autopoiese“ (Teubner 1989: 730), also Foucault, Habermas und Luhmann behandelt.

In diesen Theorieanwendungsübungen scheint sich jedoch die Theorie der Autopoiese am besten „bewährt“³ zu haben und Teubner bekundet fortan bei verschiedenen Gelegenheiten seine „Sympathien“ für die Systemtheorie (Teubner 2014: 198), auf welche er auch in *Verfassungsfragmente* ausdrücklich zurückgreift (z.B. Teubner 2012: 119-120). Dennoch stößt er auf einen „Mangel“ dieser Theorie: sie hat, wie alle Beobachtungsmechanismen, einen blinden Fleck. Dieser liegt in der Unterscheidung zwischen System und Umwelt, welche es ihr verbietet, zu sehen, was – zum Beispiel im

³ Zur Anwendung der Unterscheidung Bewährung / nicht Bewährung auf Theorien, siehe Luhmann (1990: 404) und Teubner (2003a).

Falle eines Vertragsabschlusses – zwischen den Systemen geschieht: „die Dynamik der konfliktuellen Abstimmung (der) Bindungsmechanismen: der Tanz der Reziprozitäten, der gerade diese Reziprozitäten aneinanderbindet“ (Teubner 1997b: 324). Die Erfahrung dieses blinden Flecks führt Teubner dazu, einen anspruchsvollen Begriff der Theorienartikulation zu entwickeln:

Man kann sich (...) eine Steigerungsform der Kompensation blinder Flecke vorstellen. Anregung wäre der ‚Korpuskel-Welle‘-Theorienstreit in der Quantenphysik: Zwei einander diametral widersprechende Theorien, die aber jeweils genau auf dem blinden Fleck der anderen Theorie ‚aufsitzen‘ und nicht in einer Synthese integrierbar sind (...). Keine der beiden Theorien hat recht, erst der Streit zwischen ihnen gibt beiden recht. Ständiges ‚Switchen‘ von einer zur anderen ergibt ein fast gleichzeitiges Beobachten mit zwei widersprüchlichen, aber supplementären Perspektiven. Bedingung der Supplementarität aber ist, dass sie in der Lage sind, ihre blinden Flecke wechselseitig auszuleuchten. (Teubner 1997b: 319 f.)

Teubner ist also auf der Suche nach einem Ansatz, der zum starken Angebot der Systemtheorie „supplementär“ ist. Am überzeugendsten in dieser Rolle hat sich aus seiner Sicht die Dekonstruktion erwiesen. Ein „Switchen“ zwischen Systemtheorie und Dekonstruktion wird konsequent durchexerziert in „Ökonomie der Gabe – Positivität der Gerechtigkeit: Gegenseitige Heimsuchungen von System und *différance*“ (Teubner 1999a) und in „Selbstsubversive Gerechtigkeit: Kontingenz oder Transzendenzformel des Rechts?“ (Teubner [2008] 2013).

Teubner hält sich jedoch nur in den eben zitierten Aufsätzen an seine eigenen Regeln des Umgangs mit sozialwissenschaftlichen Theorien. In den weiteren Arbeiten, insbesondere in den Aufsätzen und Büchern, in welchen er die in *Verfassungsfragmente* zusammenfassend vorgestellte Problematik ausarbeitet, wird der theoretische Rahmen, wie schon erwähnt, nicht mehr für sich behandelt. Damit bleiben insbesondere die zwei folgenden Fragen offen: Erstens, ließe sich das eben erwähnte Vorgehen der „switchenden“ Anwendung von Theorien verallgemeinern? Ist es überhaupt praktikierbar oder ist es doch zu schwerfällig, wie Teubner vielleicht pragmatisch einsehen musste? In der Tat scheint er in *Verfassungsfragmente* eher einen einheitlichen theoretischen Rahmen zu bevorzugen: eine – im Singular – Theorie des gesellschaftlichen Konstitutionalismus (Teubner 2012: 14). Zweitens, wie könnte sich

dieses Vorgehen auf die angewandten Theorien ausgewirkt haben? Darauf komme ich unter I.4. zurück.

In den neueren Texten kommt ein anderer Theorienpluralismus zur Sprache, nämlich der notwendige Pluralismus der Rechtstheorien im Kontext der Globalisierung, der dem Rechtspluralismus dieser Zeit entgegenzukommen hat⁴. Dabei wird auf die ökonomischen Theorien des Rechts, die Gerechtigkeitstheorie von Rawls, die Diskurstheorie von Habermas und auf die Systemtheorie hingewiesen, wobei keine dieser Theorien, nicht einmal die Systemtheorie, „den Anspruch erheben (kann), als neue Supertheorie die Leitwissenschaft für das Recht zu werden“ (Teubner 2014: 198).

In diesem Zusammenhang wird auch die Art des Zusammenwirkens von Rechtstheorien angesprochen, nämlich mit Bezugnahme auf den Begriff der „Kollision“. So wird Wiethölter's Vorgehen mit einer Pluralität von Theorien als „generalisiertes kollisionsrechtliches Denken“ bezeichnet (Teubner 2003a). Das Theorieprogramm dieses Autors sieht Teubner in folgendem Fragment kondensiert:

„Vielleicht liegt in der Emanzipation solchen Rechts von Recht in den rivalisierenden Gesellschaftstheorien, (...) ein Verwirklichungs-Chancenschritt. ‚Recht‘ beugte sich dann nicht dem Gesellschaftstheoriendesign, sondern wäre selbst eines, jedenfalls nicht ‚System‘, nicht ‚Diskurs‘, nicht ‚Unternehmen‘.“⁵

Die jüngsten Texte von Gunther Teubner lassen sich als einen Versuch der Verwirklichung dieses Programms – Recht als Gesellschaftstheoriendesign – auslegen: durch die Teilnahme am Rechtsdiskurs zur Konstitutionalisierung lässt er Bestandteile von verschiedenen Gesellschaftstheorien einen sinnvollen begrifflichen Hintergrund bilden. Eben ein solches Programm könnte sehr von einer ausführlicheren Diskussion der eingesetzten Theorien profitieren, im Zusammenhang ihrer Anwendung in der Analyse der gegenwärtigen Verhältnisse. Und im selben Zusammenhang sollte auch die Diskussion der Beziehungen zwischen diesen Theorien weitergeführt werden, wobei ein Theorienpluralismus zweiter Ordnung besser zur Geltung kommen könnte. Wechselseitigkeit der blinden Flecke, Supplementarität, Kollisionen: Durch die drei von

⁴ Zur Thematik des Rechtspluralismus in Teubners Werk siehe Coutu (1997).

⁵ Das Zitat von Wiethölter ist in Teubner (2003a) und Fischer-Lescano & Teubner (2006b: 94) vorzufinden.

Teubner hier herangezogenen Begrifflichkeiten wird der Theorienpluralismus auf je eigene Weise in jede der drei in seinem Werk bedeutendsten theoretischen Ansätze – Systemtheorie, Dekonstruktion⁶ und kritische Rechtstheorie – wiedereingeführt.

4. *Evolution der Systemtheorie*

Hier möchte ich mich auf *Verfassungsfragmente* konzentrieren. Am ehesten lassen sich die theoretischen Neuerungen in diesem Band als Ergänzungen der Systemtheorie bezeichnen. Diese bestehen insbesondere in einer Aufwertung, innerhalb der systemischen Begrifflichkeit, derjenigen Begriffe, durch welche Kräfte erfasst werden sollen. Dabei geht es einerseits um die Kräfte, welche gewisse Systeme durch ihr Operieren entwickeln, und welche durch eine eigentümliche Wachstumsdynamik die Umwelt – was heißt: des Systems eigene Existenzvoraussetzungen – gefährden (siehe auch Teubner 2011). Es geht aber auch um Kräfte, die sich innerhalb der verschiedenen sozialen Systeme auswirken. Eine kondensierte Formulierung der Prozesse der Erzeugung dieser Art von Kräften findet man hier vor:

Der erste Irrtum [der totalitären Gesellschaftsverfassung, Anm. PG] steckt in der Organisationsstrategie. Sie muss ihr Ziel verfehlen, weil sie sich von der Leistungsfähigkeit der formalen Großorganisationen, in der die Energien der Professionen und die ihrer constituencies gebündelt werden, zu sehr faszinieren lässt. Indem sie jedes der großen Funktionssysteme der Gesellschaft als eine hierarchische formale Organisation verfasst, wird das Wechselspiel von professionell-organisatorischem Kern eines Funktionssystems mit dem ihm zugeordneten Spontanbereich (...) außer Kraft gesetzt. Die Organisationsstrategie verkennt das Betriebsgeheimnis der funktionalen Differenzierung, das sich gerade den Spontanbereich in seinen kreativen Kräften nutzbar macht. (Teubner 2012: 4)

In der Diskussion dieser theoretischen Neuerungen lassen sich zwei Themenkreise unterscheiden. Einerseits suggeriert die breitere Untersuchung von Teubners Werk, welche ansatzweise unter Abschnitt I.1. dargestellt wurde, folgende Frage: Ist es nicht ein für die Systemtheorie entscheidendes Merkmal, dass eben nicht soziale Kräfte an

⁶ Zum Supplement, siehe insbesondere Derrida (1967b: 197 f.; 363 f.)

sich beobachtet werden, sondern die Mittel ihrer Erzeugung, Eindämmung und Verteilung, nämlich sich voneinander unterscheidende Systeme? Wäre es nicht vorsichtiger, anstatt der Einbeziehung der Kräftebegrifflichkeit in die Systemtheorie, an einer eigenständigen Theorie der Handelns – und zwar nicht nur des differenziert kommunikativen Handelns – zu arbeiten, welche die grundlegenden Intuitionen der Dekonstruktion ausbauen würde und sich sozusagen orthogonal zur Systemtheorie entwickeln würde? Diese könnte auch dem nach wie vor aktuellen Thema der Gewalt einen geeigneten Ort im sozialtheoretischen Diskurs gewähren. Und eine solche Theorieanlage würde wohl am besten dem im Aufsatz „Im blinden Fleck der Systeme“ (Teubner 1997b) vorgestellten Begriff der Theorienartikulation entsprechen.

Teubners Arbeit zu den Prozessen der Konstitutionalisierung, und insbesondere seine Überlegungen zu den Kräften, deren Wirkung wir heute erfahren können, und die es einzudämmen gilt, verweist andererseits auf verschiedene differentialtheoretische Themen, deren Behandlung durch Teubner schon jetzt eine Weiterentwicklung der Systemtheorie mit sich gebracht hat. Hier geht es in erster Linie um Unterscheidungen, die Teubner innerhalb der Kommunikation markiert. Dabei sind vorerst komplexe kommunikative Einheiten zu erwähnen, welche die Luhmann'sche Typologie der sozialen Systeme nützlich anreichern: hauptsächlich Netzwerke (siehe unter anderem Teubner 2004) und Regimes (Teubner 1999b; Teubner 2000; Fischer-Lescano & Teubner 2006a; Kastner 2015). Darüber hinaus ist auch die für Teubner zentrale Unterscheidung zwischen dem spontanen und dem organisiert-professionellen Bereich der Funktionssysteme zu berücksichtigen (Teubner 1999b: 17; Teubner 2000; Teubner 2012: 139 f.). Was im Besonderen den spontanen Bereich angeht, verdient ein Bestandteil ganz besondere Aufmerksamkeit, nämlich die einzelnen Personen. Durch diese kommt es nämlich zu jenem kräfteerzeugenden Zusammenspiel zwischen Kommunikation und Bewusstsein, das gemäß Teubner einen wesentlichen Bestandteil des Betriebsgeheimnisses der funktionalen Differenzierung ausmacht. Um diesem Zusammenspiel näherzukommen, muss jedoch die Systemtheorie der Analyse des Individuums einen angemessenen Platz gewähren, womit wir beim Thema des nächsten Teils angekommen sind.

II. Individualität als soziologisches Thema

In seiner Rezeption der Luhmann'schen Systemtheorie widmet Gunther Teubner ein besonderes Interesse der Frage der Beziehungen zwischen sozialen und psychischen Systemen. Als begeisterter Leser von „Die Autopoiesis des Bewusstseins“ (Luhmann [1985] 1995) bezeichnet er in *Recht als autopoietisches System* diesen Aufsatz als „ein(en) radikale(n) Versuch, die Bewußtseinsakte des Subjekts, einschliesslich seiner Selbstreflexionsleistungen systemtheoretisch zu reformulieren.“ Dabei stellt er fest, dass „in der Welt der Autopoiese (...) das totgesagte menschliche Individuum also in ungebrochener Vitalität (...) denkt und handelt“ (Teubner 1989: 59).

In Teubners neueren Aufsätzen werden „die Menschen“ an vielen Stellen als eine der drei Umwelten der sozialen Systeme erwähnt: Gesellschaft, Menschen, Natur (s. z.B. Teubner [2008] 2013: 340, 343, 345). So auch in *Verfassungsfragmente* (Teubner 2012: 133, 146, 257), wo es im wesentlichen um die von den sozialen Systemen ausgehenden „möglichen Gefährdungen“ „gegenüber den natürlichen, sozialen und humanen Umwelten“ und um die Antworten auf solche Gefährdungen geht (Teubner 2012: 258).

So erweist sich das Thema des „menschlichen Individuums“ als zentral in Teubners Gegenwartsdiagnosen. Obwohl oft und an entscheidenden Stellen erwähnt, wird es jedoch nicht als solches systematisch behandelt. Es besteht also ein Ungleichgewicht in der Behandlung der zentralen Begriffe. Wie sich in den folgenden Ausführungen zeigen wird, sprechen drei Gründe für eine Aufwertung der auf das menschliche Individuum zielenden Begrifflichkeit. Erstens geht es um die Entwicklung eines für Gunther Teubners begrifflichen Apparat notwendigen Bestandteils, will er seiner eigenen Auffassung der sozialen Wirklichkeit gerecht werden (1). Zweitens ist eine solche begriffliche Ergänzung die Voraussetzung einer konsequent reflexiven Vorgehensweise (2). Drittens könnte sie zur besseren Erfassung einiger dringender sozialwissenschaftlicher Fragen unserer Zeit beitragen (3).

1. *Für eine soziologische Begrifflichkeit der menschlichen Individualität*

Ein geeigneter Ausgangspunkt zum Aufbau einer solchen Begrifflichkeit ist in *Verfassungsfragmente* vorzufinden. Dort formuliert Teubner folgenden „Vorschlag“ zum Verständnis von Prozessen der Formierung von gesellschaftlichen Gruppen: Die „soziale Energie“, welche solche Gruppen bilden kann, wird von den „wechselseitigen Irritationen von Gesellschaft und Individuen, von Kommunikation und Bewusstsein“ erzeugt⁷.

Hier kommt ein Gedanke zum Ausdruck, welchen man in Luhmanns Schriften nicht in einer vergleichbaren Formulierung vorfindet, der sich aber durchaus mit seiner Theorieanlage vereinbaren lässt. Weil soziale Wirklichkeit das Ergebnis von Irritationen zwischen Kommunikation und Bewusstsein ist, hängt soziale Evolution stark von den Kopplungen zwischen diesen beiden Bereichen ab. Und tatsächlich lassen sich viele Kommunikationsstrukturen als Mechanismen der Kopplung zum Bewusstsein der an der Kommunikation teilnehmenden Personen bezeichnen. Das gilt einerseits für semantische Strukturen, die in den verschiedenen ausdifferenzierten sozialen Systemen zur Anwendung kommen, insbesondere Sprachen, Rollen und Persönlichkeitsbegriffe (Luhmann [1991] 1995). Das gilt andererseits für die Konfiguration, welche die ausdifferenzierten sozialen Systeme bilden: Die Funktionen verschiedener dieser Systeme hängen mit der Beziehung zwischen Bewusstsein und Kommunikation zusammen. Im Erziehungssystem lernt das Bewusstsein sich in Kommunikation einzurichten, in der Form von Personen, die sich zu ihren Absichten bekennen (Luhmann 2002: 55); in der Kunst wird die Inkongruenz zwischen subjektiver Erfahrung und kommunikativen Ausdrucksmöglichkeiten thematisiert (Luhmann 1995b: 39 f.); im Recht wird unter anderem über subjektive Erwartungen kommuniziert (Luhmann 1993: 481 f.); in Organisationen werden Personen als Teilnehmer an sozialem Handeln, also an Kommunikation anerkannt (Luhmann 1997: 829 f.; Guibentif 2013: 258 f.).

⁷ Teubner (2012: 103); zu dieser Stelle siehe auch Příbáň (2012: 449; 466), der – allerdings auf der Grundlage der an dieser Stelle vom deutschen Original leicht abweichenden englischen Fassung – eine andere Auslegung von Teubners Verständnis des Gegenstandsbereiches der Systemtheorie vertritt.

Diese Begrifflichkeit wird in *Verfassungsfragmente* vorausgesetzt. Dies zeigt sich insbesondere in der Aufzählung der Grundrechte, auf welche bei der Verfassung der funktionalen Systeme zu achten wäre: Personale Grundrechte schützen „Kommunikationen, die (...) auf die sozialen Artefakte ‚Personen‘ zugerechnet werden“ (Teubner 2012: 219); institutionelle Grundrechte (Teubner 2012: 218) schützen soziale Systeme, die eine wichtige Rolle in der Kopplung zwischen Bewusstsein und Kommunikation spielen: Kunst, Familie, Religion.

Diese knappen Hinweise dürften ausreichen, um zu zeigen, dass im Sinne sowohl Luhmanns als auch Teubners die Soziologie sich die Erfassung der Beziehungen zwischen Bewusstsein und Kommunikation zur Aufgabe geben muss. Es geht darum, jene sozialen Einrichtungen besser in ihrer effektiven Funktionsweise zu analysieren, die sich als Mechanismen struktureller Kopplung zwischen individuellem Bewusstsein und sozialer Kommunikation entwickelt haben. Solche soziale Einrichtungen gehören zweifellos zum Gegenstand der Soziologie. Akzeptiert man weiter Teubners ehrgeizigste Hypothese, dass „Irritationen“ zwischen Kommunikation und Bewusstsein soziale Energie erzeugen, dann öffnet sich ein weiteres Feld soziologischer Untersuchung – möglicherweise auf einer anderen Grundlage als nur auf die Systemtheorie aufbauend (siehe oben I.4.) – nämlich die Analyse der Emergenz sozialer Kräfte und sozialer Dynamik.

Will die Soziologie diese Aufgaben wahrnehmen, muss sie sich entsprechend begrifflich rüsten. Teubner, auf Luhmann aufbauend, bietet in dieser Hinsicht vieles. Ergänzende Arbeit scheint jedoch angebracht, und zwar in zwei Richtungen.

Erstens bedarf die Begrifflichkeit zur Erfassung der sozialen Einrichtungen in ihrem Bezug zum menschlichen Bewusstsein noch der Konsolidierung. Was insbesondere Teubners eigene kreative Ergänzungen zur Systemtheorie betrifft, würden verschiedene Begriffe es verdienen, ausdrücklich miteinander in Verbindung gebracht zu werden. So bleibt unter anderem die Beziehung zwischen dem Begriff des „spontanen Bereiches“ der sozialen Systeme (Teubner 2010: 448; 2012: 140) und dem Tatbestand der Individualität unterbelichtet. Der Begriff des „spontanen Bereiches“ bezeichnet eine sicher komplexe Realität, welche auch Netzwerke, organisierte Interaktionen usw. miteinbezieht. Dennoch dürften Individuen darin eine wesentliche Rolle spielen, und zwar als Personen, die mit einer gewissen Unabhängigkeit gegenüber größeren

Organisationen handeln, und dies auf der Grundlage von ausdrücklich persönlich geprägten Plänen und Vorstellungen. Dies kommt in den von Teubner angeführten Gegenüberstellungen klar zum Ausdruck. Auf der spontanen Seite der erwähnten Systeme (Teubner 2012: 140 f.) stehen immer in erster Linie Personen: Wähler, Rechtsunterworfenen, Publikum, Gläubige, Ärzte, Patienten, usw. Wie die Mitwirkung von Individuen im spontanen Bereich der Funktionssysteme zu deren Dynamik beiträgt, ließe sich den Stellen von *Verfassungsfragmente* entnehmen, in welchen einerseits das schon oben zitierte „Betriebsgeheimnis“ der funktionalen Differenzierung verraten wird (Teubner 2012: 44), andererseits auf das Potential der Irritationen von Bewusstsein und Kommunikation hingewiesen wird (Teubner 2012: 103). Der Zusammenhang zwischen diesen zwei Theoriebestandteilen wird jedoch nicht ausdrücklich erstellt.

Zweitens, und dies ist zweifellos ein sehr anspruchvolles Unterfangen, muss die Soziologie eine Begrifflichkeit zur hypothetischen Erfassung der Bewusstseinsprozesse entwickeln. Nur mit Hilfe solcher Begriffe ist sie imstande, Prozesse der Irritationen zwischen Bewusstsein und Kommunikation eingehend zu diskutieren. Hier ist natürlich auch die Arbeit anderer Disziplinen zu berücksichtigen: Philosophie, Psychologie, Kognitionswissenschaften, Neurowissenschaften. Das darf aber nicht heißen, dass Soziologie auf autonome Begriffsentwicklung verzichtet (Baeker 2014)⁸. Im Gegenteil, mit einer solchen Begrifflichkeit stattet sich die Soziologie mit den für die interdisziplinäre Zusammenarbeit notwendigen Werkzeugen aus.

Auch in diesem Bereich bestehen beachtliche Unterschiede zwischen den Werken von Luhmann und Teubner. Wo Luhmann, unter anderem bei der Behandlung des Systems der Kunst (Luhmann 1995b: 13 f.), sich direkt mit der Autopoiese des Bewusstseins auseinandersetzt, beschränkt sich Teubner auf knappe Andeutungen. So sind wir zu diesen Fragen, wenigstens in einem ersten Anlauf, auf Luhmann angewiesen. Ein Inventar der Begriffe, die er zur Analyse des Bewusstseins gebraucht, ist an anderer Stelle vorgelegt worden⁹. Man kann hier einen Schritt weitergehen und versuchen, das Modell herauszuarbeiten, welches diese Begriffe in ihrem Zusammenhang bilden

⁸ Was die Arbeit zu diesen Fragen in anderen Bereichen der Soziologie angeht, sei auf die Soziologie der Emotionen hingewiesen, ebenso wie auf die von Margaret Archer vorgeschlagene Soziologie des denkenden Individuums (Archer 2003).

⁹ Guibentif (2013: 256 f.). Zur Diskussion des Bewusstseins in Luhmanns Werk siehe auch Esposito (1997) und Jahraus (2012).

könnten. Ausgangspunkt ist Luhmanns These, gemäß welcher Bewusstsein und Kommunikation zwei verschiedene Arten autopoietischer Systeme darstellen, von welchen sich behaupten lässt, dass sie das Ergebnis desselben Evolutionsprozesses sind. Unter diesen Umständen erscheint es sinnvoll, die analytische Vorgehensweise, die für Kommunikationssysteme entwickelt wurde und sich dort bewährt hat, auf Bewusstseinsysteme zu übertragen. So geht denn auch Luhmann vor (Luhmann [1985] 1995; [1988] 1995).

Erster Schritt: das Bewusstsein wird als ein Prozess begriffen, als eine Reihe aneinander anschließender Operationen.

Zweiter Schritt: die Leistung dieser Operationen müsste im Wesentlichen darin bestehen, den Unterschied zu markieren zwischen dem in diesen Operationen sich erzeugenden System und seiner Umwelt. Wie könnte sich diese Unterscheidung formulieren lassen? Mehr noch als im Falle anderer Systeme hebt hier Luhmann die Unterscheidung zwischen Selbst- und Fremdreferenz hervor. Kein Wunder: Um an George Herbert Meads Terminologie anzuschließen – ein Autor, den Luhmann bei einer frühen Behandlung psychischer Prozesse heranzieht, nämlich in der Diskussion der grundlegenden soziologischen Begriffe von Erleben, Handeln und Persönlichkeit im Eröffnungskapitel der *Rechtssoziologie*¹⁰ – geht es um Operationen, durch welche das Selbst sich laufend erzeugt.

Dritter Schritt: Es muss nun genauer festgestellt werden, worin diese Operationen bestehen. Hier erscheint ein kurzer Exkurs zu den sozialen Systemen ratsam. Gemäß Luhmann sind die Operationen, welche soziale Systeme erzeugen, Kommunikationen, wobei Kommunikationen in drei Bestandteile zerlegt werden können: *Information*, *Mitteilung*, *Verstehen*. Wie generieren ausgerechnet diese drei Operationsbestandteile Kommunikation? Kommunikation differenziert sich von ihrer Umwelt dadurch, dass sich von einer elementaren *Information* – Feststellung von „etwas“ in der Welt – die spezifische Erfahrung ausdifferenziert, dass dieses „etwas“ *mitgeteilt* wird, das heißt nicht nur sozusagen passiv in der Reichweite einer Wahrnehmung geraten ist, sondern diese Wahrnehmung aktiv hervorrufen wollte. Das *Verstehen* seinerseits gewährleistet

¹⁰ Luhmann (1972: 29). Zu den möglichen Beziehungen zwischen den theoretischen Beiträgen von Mead und Luhmann siehe Nassehi (2012).

Anschlussfähigkeit, also die Möglichkeit der Autopoiese von Kommunikation. Nämlich dadurch, dass signalisiert wird, dass die sich von Information unterscheidende Mitteilung als solche wahrgenommen wurde. In diesen drei Bestandteilen analysierbare Operationen erzeugen also differenzierte und anschlussfähige Kommunikation, und lassen sich damit als Momente der Autopoiese sozialer Systeme begreifen.

Eine Möglichkeit, an die Autopoiese des Bewusstseins heranzugehen, besteht darin, Operationen zu bestimmen, welche für das Bewusstsein ähnliches leisten könnten, wie Information, Mitteilung und Verstehen es für die Kommunikation tun. Die ersten beiden Bestandteile könnten auf der Grundlage der Fremdreferenz / Selbstreferenz-Unterscheidung konstruiert werden: analog zur Unterscheidung zwischen Information und Mitteilung ließe sich zwischen – provisorische Terminologie, bei Luhmann nicht in diesem Wortlaut vorzufinden – *Empfindung* und *Eindruck* unterscheiden. Die Erfahrung dieser Unterscheidung würde der Oszillation zwischen Fremd- und Selbstreferenz entsprechen, welche Luhmann als ein Merkmal des Bewusstseins hervorhebt. In dieser Oszillation wird einerseits eine gewisse sinnliche Wahrnehmung aus dem schwach differenzierten Medium der unüberschaubaren Menge von augenblicklichen Wahrnehmungen ausdifferenziert, indem sie gleichzeitig in Bezug gesetzt wird mit / unterschieden wird von / (Einheit der Differenz) einer gewissen Qualifikation, welche andererseits aus dem Repertoire an Qualifikationen heraussortiert wird, das dem Gedächtnis zur Verfügung steht. Das Empfinden der Kälte wird mit dem sich unter anderem von Wärme unterscheidenden Begriff der Kälte verbunden. In einer solchen Operation wird zwischen der Kälte „draußen“ (Fremdreferenz, Wahrnehmung im engsten Sinne des Wortes) und meinem eigenen, auf der Grundlage meiner Wahrnehmungskategorien gebildeten Eindruck (Selbstreferenz, elementare Gedanken zur Temperatur) unterschieden. Und damit wird zwischen einer „Welt draußen“, einer Umwelt, und einem Bewusstsein unterschieden. Bewusstsein jedoch erfordert noch ein drittes Element, nämlich das Reflexivwerden dieser Qualifikation, was genauer bedeutet: dass die Wahrnehmung als Wahrnehmung wahrgenommen wird, und so mit anderen Wahrnehmungen in Verbindung gesetzt werden kann. Diese Wahrnehmung der Wahrnehmung bezeichnet Luhmann als *Vorstellung* (Luhmann [1985] 1995: 62).

Dieses Modell muss jedenfalls noch in einer Hinsicht ergänzt werden. Und damit kommen wir zum anderen Themenkreis, den Luhmann in der Behandlung des

Bewusstseins stets mitberücksichtigt: die Unterscheidung von Medium und Form. Genauer analysiert erfordert die Konstruktion des Eindrucks zwei Operationen, welche eben Medium und Form im Bereich des Bewusstseins erzeugen: Einerseits werden, aus einer unüberschaubaren Menge von Kategorien – memorisierter Gedanken – eine Gruppe „relevanter“ Kategorien herausgefiltert, und andererseits (jedoch in Wirklichkeit im selben paradoxen Moment der Einheit der Differenz) unter diesen Kategorien die eine gewählt. Im hier konstruierten trivialen Beispiel: Eine Vielzahl von repräsentierten Eindrücken der Temperatur wird aktualisiert – es könnte eiskalt, kalt, lauwarm, warm, heiß sein – und unter diesen wird die eine gewählt, also wohlüberdacht: kalt! Wobei die memorisierten Kategorien nicht als endgültig gefestigte Wahrnehmungswerkzeuge konzipiert werden dürfen, sondern als Grundlage, welche in der aktuellen Erfahrung ihrer Anwendung möglicherweise revidiert oder angereichert werden könnte.

Diese Erwägungen sind aus zwei Gründen bedeutsam. Einerseits führen sie den Zusammenhang zwischen aktuellem Denken und Gedächtnis in die Begriffsanlage ein. Beziehungen zwischen memorisierten Elementen – in Luhmanns Terminologie: Wissen – erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass im Zusammenhang mit gewissen Inhalten gewisse andere Inhalte zu unserem Bewusstsein gelangen. Unter den unzähligen Bewusstseinsstrukturen, die Wissen in diesem Sinne bilden, ist natürlich auch, was wir hier als Theorien bezeichnet haben, anzuführen. Andererseits suggerieren sie eine mögliche Rekonstruktion der Bewusstseinerfahrung. Wo das Empfinden als im Wesentlichen extern bedingt erfahren wird, liefert die Konstruktion des Eindrucks die Erfahrung eines – mentalen – Handelns, des Aktualisierens und Auswählens von Kategorien; eines Handelns, das ich mir selber zurechnen kann.

Wären wir mit dieser Begrifflichkeit dem Bewusstsein nähergekommen, müsste nun das so konzipierte Bewusstsein mit Kommunikation in Verbindung gesetzt werden. Um wieder an Teubners oben zitierte Überlegungen anzuschließen (Teubner 2012: 103), lautet die Frage: Wie ließe sich auf der Grundlage der eben dargestellten Begrifflichkeit folgender Prozess begreifen? Die „wechselseitigen Irritationen von Gesellschaft und Individuen, von Kommunikation und Bewusstsein, (welche) die Energie, ja die Gewalt der Selbstkonstituierung“ erzeugen. Die Behandlung dieser Frage erfordert die Berücksichtigung eines zusätzlichen Arguments von Niklas Luhmann in seiner

Diskussion des Bewusstseins, nämlich seine Überlegungen zu dem, was sich als die Unstetigkeit des Bewusstseins bezeichnen ließe. Luhmann behandelt diesen Tatbestand mit der Unterscheidung Form / Medium (Luhmann [1991] 1995: 146). Bewusstseinsvorgänge können sowohl lose – im Falle von unselektiertem Aneinanderreihen von Wahrnehmungen, oder unkontrollierten Ideenverbindungen – als auch streng – im Falle von kontrolliertem Gedankengang – gekoppelt sein, womit Bewusstsein sowohl Medium als auch Form sein kann. Auf der Grundlage dieser Unterscheidung lässt sich folgende Hypothese formulieren: angenommen das Bewusstsein tendiert zur Unstetigkeit, oder ist wenigstens ständig dem Risiko ausgesetzt, vom Form- in den Mediumzustand zu übergehen, dann erscheint der Tatbestand der Energie produzierenden Irritationen zwischen Bewusstsein und Kommunikation als eher unwahrscheinlich. In der Tat ist davon auszugehen, dass die Erzeugung einer Kraft einer gewissen Konstanz der mitwirkenden Energien bedarf, eine Konstanz, die im Falle des Bewusstseins nicht ohne weiteres gegeben sein wird. Soziale Kräfte werden sich also nur dort generieren lassen, wo besondere Strukturen zusammenhängende psychische Prozesse begünstigen.

Die Verbindung von Teubners Idee der Erzeugung sozialer Kräfte durch Irritation zwischen Bewusstsein und Kommunikation und Luhmanns Modell des Bewusstseins führt also zu folgender Frage: Wie lässt sich, wenigstens für eine Zeit lang, eine zusammenhängende Bewusstseinstätigkeit gewährleisten? Verschiedene soziale Einrichtungen sind dazu geeignet, diese Leistung zu erbringen. Dies dürfte allgemein für Einrichtungen gelten, die dazu bestimmt sind, eine gewisse Arbeit zu erleichtern: Besonders eingerichtete Werkstätte und besonders geformte Werkzeuge. Solche Einrichtungen begünstigen die Fokussierung der Aufmerksamkeit auf gewisse Gegenstände und die Antizipation gewisser Arbeitsgänge. Besonderen Druck auf die Bewusstseinstätigkeit dürften Einrichtungen ausüben, welche zur Ausführung von Schreib- und Lesetätigkeiten bestimmt sind. Hier sind auch Situationen zu erwähnen, in denen gewisse Personen sich an andere zu richten haben, welche ihrerseits dazu angehalten sind, das Vorgetragene aufmerksam zu verfolgen (Luhmann 1989: 163). In all diesen Fällen lassen sich die Mechanismen, welche sich einerseits auf die Bewusstseinstätigkeit, andererseits auf die Kommunikation auswirken, als Mechanismen der strukturellen Kopplung zwischen Bewusstsein und Kommunikation begreifen. Nur kommt hier ein bestimmtes Merkmal dieser Kopplung besonders zur

Geltung. In Anbetracht seines verhältnismäßig raschen und unstetigen Operierens muss das Bewusstsein sozusagen gebremst werden und wenigstens kurzfristig seine eigenen Operationen streng koppeln. Nur unter diesen beiden Voraussetzungen wird es in der Kommunikation eine brauchbare Irritation verursachen können.

Es lohnt sich, hier einen Schritt weiterzugehen in der Rekonstruktion der Mechanismen, welche eine gewisse Kontinuität des Bewusstseins erzeugen, und eine besondere Einrichtung der modernen Gesellschaften zu berücksichtigen, nämlich die menschliche Subjektivität. Luhmann hält sich zwar bekanntlich in vorsichtiger Distanz zu dieser Thematik (Luhmann 1997: 1016 f.; Nassehi 2012b); seine Systemtheorie stellt jedoch durchaus Werkzeuge zur Verfügung, die sich zu deren kritischen Diskussion eignen (insb. Luhmann 1989: 208 f.). Auch Teubner enthält sich ihrer direkten Behandlung, aber er erwähnt sie – so zum Beispiel in *Recht als autopoietisches System* (Teubner 1989: 59 f.), wo vom „menschliche(n) Subjekt“, vom „autonome(n) reflektierende(n) Subjekt“ die Rede ist. Von entscheidenden Stellen der *Verfassungsfragmente* lässt sich behaupten, dass sie nur mit Einbeziehung eines starken Begriffs der Subjektivität ihren Sinn voll entfalten können. Dies gilt insbesondere für die Diskussion des Spontanbereichs der Funktionssysteme (Teubner 2012: 140 f.). Die Individuen, die an dieser Stelle erwähnt werden, irritieren die Funktionssysteme in vielen Fällen deshalb, weil sie auf der Grundlage einer Reflexion ihrer individuellen Erfahrung, einer Formulierung ihrer individuellen Lebens- oder Karriereentwürfe, und eines Anspruchs auf sinnvollen, das heißt kohärent begründeten Einsatz intervenieren.

Subjektivität muss an dieser Stelle diskutiert werden, weil sie einen besonders wirksamen Mechanismus der Strukturierung des Bewusstseins darstellt. Die durch Subjektivierungssemantik an das Individuum gerichteten „Zumutungen“ (Luhmann 1989: 215) könnten die Entwicklung psychischer Strukturen begünstigt haben, die insbesondere Folgendes leisten: Die Aufmerksamkeit gegenüber der Umwelt wird intensiviert, ebenso wird die Aufmerksamkeit gegenüber den eigenen Reaktionen zur Umwelt, und die Bereitschaft, über diese Reaktionen zu kommunizieren, gesteigert. Diese Strukturen mögen eine gewisse Effektivität in individuellen Bewusstseinsprozessen erreicht haben, weil sie durch entsprechende soziale Einrichtungen gefördert werden, nämlich Einrichtungen, welche Kommunikation über individuelle Wahrnehmungen und Gedanken verlangen, und Einrichtungen, welche

einzelne Individuen dazu nötigen, eine gewisse Persönlichkeit zu entwickeln und sich an diese zu halten. Solche Einrichtungen haben sich paradigmatisch in den Bereichen der Kunst und der Wissenschaft entwickelt. Sie haben sich in anderen sozialen Bereichen unter anderem dank dem modernen Begriff der Profession generalisiert¹¹.

Ein solcher Begriff der Subjektivität erfordert indessen eine wesentliche Ergänzung. Die gesamte Begriffsanlage ist bisher auf das denkende Individuum gerichtet, das sein Bewusstsein allgemein gegenüber der Umwelt ausdifferenziert. Das Interesse Gunther Teubners am Thema der Subjektivität sehe ich darin bestätigt, dass er neben Luhmann eben einen Autor heranzieht, der sich damit bemüht hat, sich nicht auf diesen Subjektivitätsbegriff beschränken zu lassen, nämlich Jacques Derrida. Eines der Hauptanliegen dieses Autors besteht ja darin, stark von Emmanuel Levinas beeinflusst, wie Teubner an verschiedenen Stellen festhält, den Begriff des „Anderen“ in der philosophischen und wissenschaftlichen Erfassung der Welt einzubauen¹². Dabei geht es im Wesentlichen darum, zu erfassen, was für die eine Subjektivität die Erfahrung der Erfahrung einer anderen Subjektivität bedeutet¹³. Nämlich, könnte man sagen, die Erfahrung überreizter doppelter Kontingenz, welche eine der Ursachen jenes eigentümlichen Spannungsverhältnisses zwischen Vertrauen und Gewalt in der Moderne sein könnte (Reemtsma 2008).

2. *Reflexivität: Wissenschaft zwischen Kommunikation und Bewusstsein*

Um ihrem Gegenstand gerecht zu werden, muss Theorie der Gesellschaft – Theorie einer Wirklichkeit, zu welcher sie selber gehört, als eine besondere Semantik – sich selber in ihrem Gegenstand vorfinden. Reflexivität in diesem weiten Sinne ist durchaus ein Merkmal von Gunther Teubners Werk. Dabei nutzt er seine besondere Stellung

¹¹ Hinweise zu dieser Thematik bei Mölders (2015) im Zusammenhang mit dem Beruf des Investigativ-Journalismus.

¹² Ansätze in dieser Richtung sind in Luhmanns Arbeiten unter dem Thema „alter ego“ vorzufinden (Luhmann [1988] 1995: 49 f.).

¹³ Dieses Anliegen kommt in der Wahl der Themen der Gerechtigkeit und der Gabe zum Ausdruck, um auf zwei Werke von Jacques Derrida Bezug zu nehmen, die Teubner an vielen Stellen zitiert (Derrida 1991; 1994). Sie zeigt sich auch in der Vorgehensweise von Derrida, der oft sozusagen durch den Anderen schreibt, nämlich zitierend und kommentierend (Baudelaire in Derrida 1991; Benjamin in Derrida 1994). Allgemeiner zum Begriff des Anderen: Derrida (1967a: 154 f.).

zwischen Rechtstheorie und Sozialwissenschaften. Als von der Luhmann'schen Systemtheorie inspirierter Sozialwissenschaftler thematisiert er Rechtstheorie als Reflexionstheorie des Rechtssystems, wobei er selber zu dieser Rechtstheorie beitragen will (siehe oben I.1.). Damit wird jedoch nur die eine Seite seiner Arbeit reflektiert. Wie setzt sich Teubner mit der rechtssoziologischen Seite seiner Arbeit auseinander? Das Wissenschaftssystem wird an verschiedenen Stellen behandelt, unter anderem wo Teubner zu seinem zentralen Forschungsobjekt Rechtssystem Distanz gewinnen will, durch den Vergleich zwischen verschiedenen Sozialsystemen (z.B. Teubner 2015). Es lässt sich jedoch behaupten, dass sich Teubner an diesen Stellen eher auf „harte“ wissenschaftliche Forschung bezieht (Biologie, Physik) als auf die Sozialwissenschaften¹⁴.

Eine reflexive Einbeziehung der Wissenschaften als Ganzes, Sozialwissenschaften ausdrücklich miteinbegriffen, erscheint im Zusammenhang der in *Verfassungsfragmente* vorgetragenen Überlegungen unumgänglich. Die Sozialwissenschaften werden jedoch an verschiedenen wichtigen Stellen für den wissenschaftlich tätigen Leser etwas überraschend übersprungen. So würde es sich lohnen, die schon erwähnten Ausführungen zu den Beziehungen zwischen den organisierten und spontanen Bereichen der Funktionssysteme auch auf das Wissenschaftssystem anzuwenden. Dieses wird aber in *Verfassungsfragmente* nicht unter den Beispielen angeführt (Teubner 2012: 141). In der Auflistung der gegenüber der anonymen Matrix¹⁵ Aufwertung verdienenden Grundrechte ließe sich, was die „institutionellen Grundrechte“ angeht, durchaus auch die Wissenschaft anführen, als eine schützenswerte gesellschaftliche Teilrationalität wie Kunst, Familie oder Religion. Und dies selbst wenn dasselbe Wissenschaftssystem, in gewissen seiner Entwicklungslinien, und im Zusammenspiel mit Organisationen bestimmter Art, auch an „totalisierenden Tendenzen“ mitwirken kann (Teubner 2012: 218 f.).

Die konsequente Mitberücksichtigung, in der Behandlung der Verfassungsproblematik, von Prozessen, die im Bereich des Wissenschaftssystems stattfinden, könnte zwei

¹⁴ Ausdrücklich in diesem Sinne der Hinweis auf „research into genetic engineering“ in Teubner (1992).

¹⁵ Gesamtheit der zwischen organisierten Akteuren zirkulierenden Kommunikationen, die in den letzten Jahrzehnten am Prozess der Globalisierung mitwirken und die für Einzelpersonen weit schwieriger zu identifizieren sind als staatliche Maßnahmen (Teubner 2006a: insb. VI).

Zwecken dienen. Zum einen öffnete sich damit ein zusätzliches Feld der Beobachtung und des Experimentierens (Menke 2013: 83). Jüngere Entwicklungen im Bereich der Organisation des wissenschaftlichen Betriebs (Einführung neuartiger organisierter Akteure, Bildung von Netzwerken, Evaluationsverfahren usw.) bieten reichhaltiges Material zur Behandlung der Problematik der Beziehungen zwischen den professionell-organisierten und spontanen Bereichen von Funktionssystemen (Guibentif 2015). Das Besondere an diesem Feld ist, dass wir hier nicht nur die kommunikativen Prozesse zur Kenntnis nehmen können, sondern dass jeder von uns auch Bewusstseinsprozesse erfährt, die dem substantiell fundierten Aufbau von Hypothesen zu den allgemeineren Beziehungen zwischen Bewusstsein und Kommunikation in Funktionssystemen dienen können.

Unter anderen Phänomenen sollten wir uns dabei auch mit Theorien auseinandersetzen. Welche Wirkungen haben sie auf unsere Bewusstseinsdynamik? Welche Wirkungen haben sie auf die Kommunikation über unser Denken, innerhalb des Wissenschaftsbetriebs, und jenseits von ihm? Wie haben die Beziehungen zwischen Theorie und Subjektivität evoluiert?

Zum anderen könnte es ein solches reflexives Vorgehen erlauben, Beziehungen herzustellen zwischen den mit Hilfe eines solchen Begriffsapparats gewonnenen Erkenntnissen und den Beiträgen zur politischen Diskussion¹⁶ der künftigen Entwicklung des Wissenschaftsbetriebs, die Wissenschaftler aktuell aufgefordert sind, im Rahmen verschiedener Verfahren einzureichen¹⁷. Es bestehen unmittelbare praktische Beziehungen zwischen der von Gunther Teubner treffend hervorgehobenen und angespornten Diskussion zur Verfassungsproblematik und den großen Themen des

¹⁶ In den letzten Jahren wurde in vielen Ländern der Universitätsbetrieb stärker autonomisiert im Zuge von sowohl politischen, als auch universitätsinternen Reformverfahren. Um letztere geht es im vorliegenden Text. Deren systemtheoretische Qualifikation wirft heikle Fragen auf. Sie lassen sich als ausdifferenzierte Momente des Wissenschaftsbetriebs auffassen, in denen über wissenschaftsrelevante organisatorische Fragen kommuniziert wird. Sie verdienen es, als wissenschafts*politisch* bezeichnet zu werden, (a) weil Machtverhältnisse in den Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen auf dem Spiel stehen; (b) weil es insbesondere um die Beziehung der Wissenschaft zu den anderen Funktionssystemen geht, (c) weil diese Verfahren mit Verfahren im politischen System gekoppelt sind.

¹⁷ Überlegungen in diesem Sinne hatte ich die Gelegenheit, zum Anlass der Feier des 25 Jahre Jubiläums des *International Institute for the Sociology of Law* vorzutragen (Guibentif 2014).

wissenschaftspolitischen Diskurses¹⁸. Welchen Gefährdungen ist der Wissenschaftsbetrieb zur Zeit ausgesetzt und wie ist diesen Gefährdungen entgegenzuwirken? Und welche Gefährdungen könnte die aktuelle Dynamik des Wissenschaftssystems für seine Umwelten bedeuten, und was ließe sich wissenschaftsintern gegen diese Gefährdungen unternehmen? Entsprechende Fragestellungen ließen sich, im Sinne einer allgemeineren Diskussion der Universitätspolitik, in Bezug auf das Erziehungs- bzw. Bildungssystem formulieren. Und auch hier gilt: nimmt man Teubners ehrgeizigen Begriff der Konstitutionalisierung ernst, darf die Diskussion nicht nur den Ausbau von sozialen Einrichtungen betreffen, sondern auch deren Zusammenspiel mit individuellen psychischen Prozessen. Damit wird nicht mehr beansprucht, als die soziologische Reflexion auf einer Ebene fortzusetzen, auf welcher viele der im Bereich des Universitäts-Management tätigen Experten – wo Psychologen stark vertreten sind – sich heute schon bewegen.

Schließlich könnte der hier vertretene reflexive Ansatz auch dazu dienen, der Dynamik eines individuellen Wirkens näherzukommen und mehr von ihm zu lernen. Gunther Teubners Werk ist an sich ein Beispiel der energiegenerierenden „wechselseitigen Irritation von Bewusstsein und Kommunikation“. Seine Texte gliedern sich in intensive akademische Diskussionen ein und schließen an breitere politische und wirtschaftliche Debatten an. Aber zugleich suggerieren sie individuelle Vorstellungskraft und Assoziierungsvermögen, welche insbesondere durch überraschende Wortkonstruktionen und Themenwahlen die Kommunikation irritieren. Zur Erfassung dessen, was in Teubners Arbeit geschieht, lohnt es sich indessen, nicht bei einem systemtheoretischen Ansatz zu verbleiben. Dem Anderen wird in sozusagen Levinas'scher Manier entgegengekommen. Auch in der wissenschaftlichen Diskussion ist jedoch der Anspruch, dem Anderen gerecht zu werden, stark dem Risiko ausgesetzt, zu scheitern (*mutatis mutandis*: Teubner 2012: 223). Dem arbeitet Teubner unter anderem mit Theorienpluralismus entgegen. Die Kollision von Theorien baut die Anerkennung des Denkens der Anderen – die Erfahrung des „alter ego“; des „ganz anders operierenden System(s)“ (Luhmann [1988] 1995a: 50) – in der wissenschaftlichen Kommunikation

¹⁸ Der Stellenwert dieser Fragen in Derridas Werk bestätigt die Affinitäten zwischen Systemtheorie und Dekonstruktion in ihrem Anspruch, an einem freieren Denken mitzuwirken: siehe Derrida (1990) und (2001).

ein. Ein Beitrag also zu menschengerechter Kommunikation, ohne Anführungszeichen (vgl. Teubner 2012: 224).

3. *Die Wissenschaft und die Anderen*

Die Theorie der Beziehungen zwischen Bewusstsein und Kommunikation, die sich aus Gunther Teubners Theorie der Konstitutionalisierung herausarbeiten lässt, soll nicht nur einem präziseren reflexiven Vorgehen dienen. Sie muss auch zur Analyse der Umwelt des Wissenschaftssystems herangezogen werden. Hier müssten insbesondere folgende Überlegungen vertieft werden. Eine funktional differenzierte Gesellschaft lässt sich schwerlich übersehen – siehe die Thematik der nicht mehr ganz so neuen Unübersichtlichkeit. Die kognitiven Ansprüche, die Kommunikation in einer solchen Gesellschaft an einzelne Personen richten, sind hoch. Selbst unter material günstigen Umständen – man nehme an, dass die Lebensbedingungen einer einzelnen Person für eine gewisse Zeit unangetastet bleiben – macht diese Person die belastende Erfahrung, in vielen relevanten Aspekten ihre Umwelt nicht verstehen zu können. Dabei setzt ein sicherheitsstiftendes Verständnis vermutlich voraus, dass die Kenntnisse der Umwelt nicht nur abstrakt erlernt wurden, sondern sich auf die praktische Erfahrung eines gewissen Einwirkens auf diese Umwelt stützen können (Guibentif 2002: 256 f.), was einer kleinen Minderheit vorbehalten bleibt. Das Fehlen solcher Kenntnisse setzt das Bewusstsein der schmerzhaften Erfahrung aus, nicht nur den Herausforderungen der Kommunikation nicht entsprechen zu können, sondern auch nicht imstande zu sein, die gesammelten Wahrnehmungen sinnvoll als Anreicherungen einer Subjektivität zusammendenken zu können.

Kommt es in einem solchen Zusammenhang auch noch zur Erfahrung materieller Schwierigkeiten – verstärkter Druck hin zu unfreiwilligem Handeln, oder auf Unterlassung eines gewohnten Handelns, Ausschluss aus gewissen kommunikativen Bereichen, Einschränkung der verfügbaren Mittel – verschärft sich das Risiko, dass psychische Dynamiken der Reaktion auf solche Umstände sich nicht in geeigneten kommunikativen Bahnen werden entladen können. Mögliche Folgen solcher Umstände können Eingehen auf populistische politische Angebote – Theorien – sein, oder in extremen Fällen gewalttätige Handlungen.

Schlussbetrachtungen

Der innere Zusammenhang zwischen den beiden Themen – Theorien und Menschen – kam an manchen Stellen der vorangehenden Ausführungen zum Ausdruck. Die verschiedenen Beziehungen, die ihn bilden, sollen hier systematisch zusammengefaßt werden. Theorien lassen sich als Strukturen der Kommunikation auffassen, die in einem besonderen Verhältnis, einerseits zu einem bestimmten sozialen System stehen, andererseits zum Bewußtsein der Individuen, die an der dieses System erzeugenden Kommunikation teilnehmen. Wird über Theorien kommuniziert, wird über gewisse Tatbestände aus der Sicht eines bestimmten Systems kommuniziert, und es wird auch darüber kommuniziert, dass einerseits Individuen sich in ihrem Denken mit diesen Tatbeständen befaßt haben und dies auch in Zukunft tun könnten, und dass andererseits diese Individuen ihr Denken als ein solches erfahren, das dem Denken anderer Individuen in einer gewissen Weise entsprechen sollte. Mit diesen Merkmalen sind Theorien in der Lage, um Luhmanns Terminologie wieder aufzunehmen (Luhmann 1989: 162), sowohl Sozialisation als auch Inklusion zu leisten.

Indem sie Kommunikationen strukturieren, die sich auf das Denken von Individuen beziehen, haben sie das Potential, als Mechanismen der strukturellen Kopplung zwischen Kommunikation und individuellen Bewußtseinswelten Denkmotive zu fördern, welche wirksame Kommunikationen in bestimmten Bereichen inspirieren können. Allgemein beinhalten Reflexionstheorien von sozialen Systemen – zum Beispiel wirtschaftliche Theorien, oder Rechtstheorien – Aussagen zum Denken der an den Operationen dieser Systeme beteiligten Individuen, welche, in dem Maße wie sie in individuellen Bewußtseinswelten aktualisiert werden, zur Sozialisation dieser Individuen als kompetente Teilnehmer an den Operationen dieser Systeme beitragen können.

Im besonderen Falle der wissenschaftlichen Kommunikation besteht die Leistung des Theoriemotivs – die Leistung der Tatsache, dass wir über Theorien kommunizieren können – darin, dass an solcher Kommunikation beteiligte Individuen sich als dazu herausgefordert erfahren werden, ihr eigenes Denken in dieser Kommunikation geltend zu machen, und zwar als ein Denken, das dank seiner formalen Strukturierung

gesteigerte Chancen haben sollte, von anderen Bewußtseinswelten übernommen zu werden.

Weil sie als individuierte Kommunikationsstrukturen – Theorien erheben einen Anspruch auf Einheit (Luhmann 1990: 407) – sich besonders dazu eignen, individuelles Denken als solches in der Kommunikation zu thematisieren, haben sie das Potential, als Mechanismen der strukturellen Kopplung zwischen individuellen Bewußtseinswelten und der Kommunikation, aus individuellen Emotionen Impulse zur Kommunikation zu gewinnen – was der Inklusion von Individuen in der Kommunikation entspricht. Dies kann durch die Kommunikation individueller Erfahrungen geschehen: Luhmanns durch seine Schriften vermittelte Passion für Theorie, inzwischen als solche thematisiert (Baeker *et al.* 1987). Dies kann aber auch mit individuellen Erfahrungen geschehen, über welche kommuniziert wird, dass sie übereinstimmend von vielen gemacht werden. Hier sind wir bei den Theorien jener Art angekommen, welche soziale Bewegungen – wenigstens zeitweise – als Identifikation dienen können.

Damit wären wir genau an den Punkt angekommen, den Teubner in den letzten Sätzen von *Verfassungsfragmente* zu Sprache bringt. Der Begriff der „inneren Politisierung“ sozialer Systeme dürfte sich nutzbringend unter Verwertung eben der auf der Grundlage der Diskussion seines Werkes vorliegend fortentwickelten Begriffen der Theorie und des individuellen Bewußtseins präzisieren lassen. Und im Zuge dieser Präzisierung ließe sich auch in Teubners Theorie die mögliche Rolle dieser Theorie selber in der gegenwärtigen Entwicklung Europas und der Welt formulieren.

Literatur

Baeker, Dirk (2014) *Neurosoziologie. Ein Versuch*. Berlin: Suhrkamp.

Baeker, Dirk, Markowitz, Jürgen, Stichweh, Rudolf, Tyrell, Hartmann & Willke, Helmut (Hrsg.) (1987) *Theorie als Passion. Niklas Luhmann zum 60. Geburtstag*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Belley, Jean-Guy (2011) Le pluralisme juridique comme orthodoxie de la science du droit. *Revue canadienne Droit et Société / Canadian Journal of Law and Society* 26: 257-275.

Coutu, Michel (1997) Le pluralisme juridique chez Gunther Teubner: la nouvelle guerre des dieux. *Revue canadienne Droit et Société / Canadian Journal of Law and Society* 12: 93-113.

Derrida, Jacques (1967a) *De la grammatologie*. Paris: Minuit.

- Derrida, Jacques (1967b) *L'écriture et la différence*. Paris: Seuil.
- Derrida, Jacques (1990) *Du droit à la philosophie*. Paris: Galilée.
- Derrida, Jacques (1991) *Donner le temps. 1. La fausse monnaie*. Paris: Galilée.
- Derrida, Jacques (1994) *Force de Loi*. Paris: Galilée.
- Derrida, Jacques (2001) *L'université sans condition*. Paris: Galilée.
- Dobner, Petra & Loughlin, Martin (Hrsg.) (2010) *The Twilight of Constitutionalism*. Oxford: Oxford University Press.
- Dunoff, Jeffrey L. & Trachtman, Joel P. (Hrsg.) (2009) *Ruling the World? Constitutionalism. International Law and Global Governance*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Esposito, Elena (1997) Psychische Systeme, S. 142-144 in C. Baraldi, G. Corsi & E. Esposito (Hrsg.), *GLU – Glossar zu Niklas Luhmanns Theorie sozialer Systeme*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fischer-Lescano, Andreas & Teubner, Gunther (2006a) *Regime-Kollisionen: Zur Fragmentierung des globalen Rechts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fischer-Lescano, Andreas & Teubner, Gunther (2006b) Prozedurale Rechtstheorie: Rudolf Wiethölter. S. 79-96 in S. Buckel, R. Christensen & A. Fischer-Lescano (Hrsg.) *Neue Theorien des Rechts*. Stuttgart: Lucius & Lucius.
- Grimm, Dieter (2011) Verfassung jenseits des Nationalstaats? *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 32: 181-188.
- Guibentif, Pierre, Gorjão, Vanda & Cheta, Rita (2002) *Comunicação social e representações do crime*. Lissabon: Centro de Estudos Judiciários.
- Guibentif, Pierre (2010) *Foucault, Luhmann, Habermas, Bourdieu. Une génération repense le droit*. Paris: Lextenso-Librairie générale de droit et de jurisprudence.
- Guibentif, Pierre (2013) Rights in Niklas Luhmann's Systems Theory, S. 255-288 in A. Febbrajo & G. Harste (Hrsg.), *Law and Intersystemic Communication – Understanding 'Structural Coupling'*. London: Ashgate.
- Guibentif, Pierre (2014) The Force of Science and the Force of Organizations – Some Exploratory Thoughts Applied to the Example of the Oñati Institute for the Sociology of Law. *Sortuz – Oñati Journal of Emergent Socio-Legal Studies* 6: 67-81 (abrufbar auf <http://opo.iisj.net/index.php/sortuz/issue/view/51>)
- Guibentif, Pierre (2015) Societal Conditions of Self-Constitution: The Experience of the European Periphery, in J. Přibáň (Hrsg.) *Self-Constitution of European Society. Beyond EU Politics, Law and Governance*. Aldershot: Ashgate.
- Jahraus, Oliver (2012) Psychisches System, S. 111-113 in Jahraus et al. (2012).
- Jahraus, Oliver, Nassehi, Armin, Grizelj, Mario, Saake, Irmhild, Kirchmeier, Christian & Müller, Julian (Hrsg.) (2012) *Luhmann-Handbuch. Leben – Werk – Wirkung*. Stuttgart / Weimar: J. B. Metzler.
- Kastner, Fatima (2015) Lex Transitus: Zur Emergenz eines globalen Rechtsregimes von Transitional Justice in der Weltgesellschaft. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* [im vorliegenden Heft]
- Kjaer, Poul F. (2011) Law and Order Within and Beyond National Configurations, S. 395–430 in Kjaer et al. (2011).
- Kjaer, Poul F., Teubner, Gunther & Febbrajo, Alberto (2011) *The Financial Crisis in Constitutional Perspective: The Dark Side of Functional Differentiation*. Oxford: Hart Publishing.

- Luhmann, Niklas ([1985] 1995) Die Autopoiesis des Bewusstseins, S. 55-112 in Luhmann (1995a) [Originalveröffentlichung: *Soziale Welt* 36, 1985].
- Luhmann, Niklas ([1988] 1995) Wie ist Bewußtsein an Kommunikation beteiligt?, S. 37-54 in Luhmann (1995a) [Originalveröffentlichung: 1988].
- Luhmann, Niklas (1989) *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 3.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1990) *Die Wissenschaft der Gesellschaft.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas ([1991] 1995) Die Form „Person“, S. 142-155 in Luhmann (1995a) [Originalveröffentlichung: *Soziale Welt* 42, 1991].
- Luhmann, Niklas (1993) *Das Recht der Gesellschaft.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1995a) *Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch.* Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas (1995b) *Die Kunst der Gesellschaft.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (1997) *Die Gesellschaft der Gesellschaft.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas (2002) *Das Erziehungssystem der Gesellschaft.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Menke, Christoph (2013) *Die Kraft der Kunst.* Berlin: Suhrkamp.
- Mölders, Marc (2015) Der Wachhund und die Schlummertaste – Zur Rolle des Investigativ-Journalismus in Konstitutionalisierungsprozessen. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* [im vorliegenden Heft]
- Nassehi, Armin (2012a) Georges Herbert Mead (1863-1931), S. 269-271 in Jahraus et al. (2012).
- Nassehi, Armin (2012b) Theorie ohne Subjekt, S. 419-424 in Jahraus et al. (2012).
- Příbáň, Jiří (2012) Constitutionalism as Fear of the Political? A Comparative Analysis of Teubner's *Constitutional Fragments* and Thornhill's *A Sociology of Constitutions*. *Journal of Law and Society* 39: 441-471.
- Příbáň, Jiří (Hrsg.) (2015) *Self-Constitution of European Society. Beyond EU Politics, Law and Governance.* Aldershot: Ashgate.
- Reemtsma, Jan Philipp (2008) *Vertrauen und Gewalt. Versuch über eine besondere Konstellation der Moderne.* Hamburg: Hamburger Edition, 2008.
- Teubner, Gunther (1982) Reflexives Recht. Entwicklungsmodelle des Rechts in vergleichender Perspektive. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 68: 13-59.
- Teubner, Gunther (1985) Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege, S. 289-344 in Kübler, Friedrich (Hrsg.) *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Teubner, Gunther (1989a) *Rechts als autopoietisches System.* Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Teubner, Gunther (1989b) How the Law Thinks: Toward a Constructivist Epistemology of Law. *Law & Society Review* 23: 727-757.
- Teubner, Gunther (1992) Regulatory Law: Chronicle of a Death Foretold. *Social and Legal Studies* 1: 451-475.
- Teubner, Gunther (1996) Globale Bukowina: Zur Emergenz eines transnationalen Rechtspluralismus. *Rechtshistorisches Journal* 15: 255-290.
- Teubner, Gunther (1997a) The King's Many Bodies: The Self-Deconstruction of Law's Hierarchy. *Law and Society Review* 31: 763-787.

- Teubner, Gunther (1997b) Im blinden Fleck der Systeme: Die Hybridisierung des Vertrages. *Soziale Systeme* 3: 313-326.
- Teubner, Gunther (1999a) Ökonomie der Gabe – Positivität der Gerechtigkeit: Gegenseitige Heimsuchungen von System und différance, S. 199-212 in A. Koschorke & C. Vismann (Hrsg.) *Widerstände der Systemtheorie: Kulturtheoretische Analysen zum Werk von Niklas Luhmann*. Berlin: Akademie.
- Teubner, Gunther (1999b) Eigensinnige Produktionsregimes: Zur Ko-evolution von Wirtschaft und Recht in den *varieties of capitalism*. *Soziale Systeme* 5: 7-26.
- Teubner, Gunther (2000) Privatregimes: Neo-spontanes Recht und duale Sozialverfassungen in der Weltgesellschaft?, S. 437-453 in D. Simon & M. Weiss (Hrsg.) *Zur Autonomie des Individuums – Liber Amicorum Spiros Simitis*. Baden-Baden: Nomos.
- Teubner, Gunther (2003a) Der Umgang mit Rechtsparadoxien: Derrida, Luhmann, Wiethölter, S. 25-45 in C. Joerges & G. Teubner (Hrsg.) *Rechtsverfassungsrecht: Recht-Fertigungen zwischen Sozialtheorie und Privatrechtsdogmatik*. Baden-Baden: Nomos.
- Teubner, Gunther (2003b) Die Perspektive soziologischer Jurisprudenz: Das Recht der Netzwerke, S. 40-50 in S. Machura & S. Ulbrich (Hrsg.) *Recht – Gesellschaft – Kommunikation: Festschrift für Klaus F.Röhl*. Baden-Baden: Nomos.
- Teubner, Gunther (2004) *Coincidentia Oppositorum*: Das Recht der Netzwerke jenseits von Vertrag und Organisation, S. 11-42 in M. Amstutz (Hrsg.) *Die vernetzte Wirtschaft: Netzwerke als Rechtsproblem*. Zürich: Schulthess.
- Teubner, Gunther (2006a) Die anonyme Matrix: Menschenrechtsverletzungen durch „private“ transnationale Akteure. *Der Staat* 45: 161-187
- Teubner, Gunther (2006b) Elektronische Agenten und große Menschenaffen: Zur Ausweitung des Akteursstatus in Recht und Politik. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 27: 5-30.
- Teubner, Gunther ([2008] 2013) Selbstsubversive Gerechtigkeit: Kontingenz- oder Transzendenzformel des Rechts?, S. 327-363 in M. Amstutz und A. Fischer-Lescano (Hrsg.) *Kritische Systemtheorie. Zur Evolution einer normativen Theorie*, Bielefeld: transcript Verlag, 2013 [Originalveröffentlichung in G. Teubner (Hrsg.) *Nach Jacques Derrida und Niklas Luhmann: Zur (Un-)Möglichkeit einer Gesellschaftstheorie der Gerechtigkeit. Zeitschrift für Rechtssoziologie* 29 (1) 2008].
- Teubner, Gunther (2010) Societal Constitutionalism and the Politics of the Common. *Finnish Yearbook of International Law* 21: 2-15 (Auseinandersetzung mit Antonio Negri).
- Teubner, Gunther (2011) A Constitutional Moment? The Logics of ‚Hitting the Bottom‘, S. 9-51 in Kjaer et al. (2011).
- Teubner, Gunther (2011) Das Projekt der Verfassungssoziologie: Irritationen des nationalstaatlichen Konstitutionalismus. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 32: 189-204.
- Teubner, Gunther (2012) Verfassungsfragmente: Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung. Berlin: Suhrkamp.
- Teubner, Gunther (2014) Recht und Sozialtheorie: Drei Probleme. *Ancilla Iuris* 9: 182-221 (abrufbar auf http://www.anci.ch/beitrag/recht_und_sozialtheorie_drei_probleme_-_law_and_social_theory_three_problems)
- Teubner, Gunther (2015) Exogene Selbstbindung: Wie gesellschaftliche Teilsysteme im Konstitutionalisierungsprozess ihre Gründungsparadoxien externalisieren. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* [im vorliegenden Heft].
- Teubner, Gunther & Beckers, Anna (Hrsg.) (2013) *Transnational Societal Constitutionalism*. Beiträge zum Symposium veröffentlicht in *Indiana Journal of Global Legal Studies* 20.

- Teubner, Gunther & Willke, Helmut (1980) Dezentrale Kontextsteuerung im Recht intermediärer Verbände, S. 46-62 in R. Vogt (Hrsg.), *Verrechtlichung. Analysen zu Funktion und Wirkung von Parlamentarisierung, Bürokratisierung und Justizialisierung sozialer, politischer und ökonomischer Prozesse*. Königstein: Athenäum.
- Teubner, Gunther & Willke, Helmut (1984) Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 6: 4-35.
- Thornhill, Chris (2011a) Politische Macht und Verfassung jenseits des Nationalstaats. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 32: 205-219.
- Thornhill, Chris (2011b) Constitutional Law from the Perspective of Power. *Social and Legal Studies* 19: 244-247.

Autorenadresse:

Prof. Dr. Pierre Guibentif, Dinâmia'CET-IUL, ISCTE-Instituto Universitário de Lisboa, Avenida das Forças Armadas, 1649-026 Lissabon, Portugal, Telefon: +351 217 903 460, email: pierre.guibentif@iscte.pt